



Nachlass planen

Werden für den Todesfall keine speziellen Vorkehrungen getroffen, richtet sich die Aufteilung des Erbes streng nach dem Gesetz. Die gesetzliche Aufteilung entspricht jedoch selten den eigenen Vorstellungen. Möglicherweise kommen Personen zu kurz, denen man einen grösseren Anteil am Erbe zukommen lassen wollte. Auf eine gütliche Einigung unter den Erben zu hoffen, ist fahrlässig.

Auch wenn die Familie heute ein Herz und eine Seele ist, bei der späteren Erbauseilung liefern sich die Beteiligten möglicherweise einen unerbittlichen Kampf um die Hinterlassenschaft.

Wird zu Lebzeiten weder ein Testament noch ein Erbvertrag aufgesetzt, bestimmt das Gesetz, wer wie viel erbt. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Gar nicht zum Zug kommen also Konkubinatspartner oder andere Nichtverwandte, die dem Erblasser nahe stehen. Nach Belieben verteilen kann man sein Vermögen aber auch mit einem Testament nicht. Das Gesetz schützt den Ehepartner, die direkten Nachkommen und - falls keine Nachkommen vorhanden sind - die Eltern. Dieser Personenkreis erhält einen Mindestanteil am Nachlass, den so genannten Pflichtteil. Testamentarisch kann also nur über jenen Anteil frei verfügt werden, der nicht pflichtteilsgeschützt ist, im Fachjargon (freie Quote) genannt. Je nach Familienkonstellation ergeben sich unterschiedliche Erbfolgen und Pflichtteile.

Wer mit der gesetzlichen Aufteilung seines Vermögens nicht einverstanden ist, kann, immer unter Wahrung der Pflichtteile, die Quoten einzelner gesetzlicher Erben verändern oder andere Erben berücksichtigen. Das gängigste Instrument dazu ist das Testament. Doch Vorsicht: Bereits bei kleinsten Formfehlern ist ein Testament ungültig, bei unklaren Formulierungen kann es von den Erben gerichtlich angefochten werden. Ein Testament sollte daher immer von einer Fachperson, beispielsweise einem Notar, aufgesetzt und am besten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, zum Beispiel in einem Bankschliessfach, bei einem Notar oder bei der von Amtes wegen im Kanton zuständigen Behörde.

Neben dem Testament gibt es noch eine weitere Form, seinen Willen für den Fall des Todes verbindlich festzuhalten: den Erbvertrag. Ein Erbvertrag muss von beiden Parteien (Erblasser und Erben) unterzeichnet und öffentlich beurkundet werden. Während der Erblasser ein Testament jederzeit ändern oder aufheben kann, ist dies beim Erbvertrag nur möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

Viele Ehepaare möchten sich gegenseitig so weit wie möglich begünstigen - auch auf Kosten der Nachkommen. Besonders wichtig ist diese Besserstellung, wenn dem überlebenden Ehepartner nur ein bescheidenes Renteneinkommen bleibt, oder wenn das Eigenheim den grössten Teil des ehelichen Vermögens ausmacht. Bestehen die anderen Erben auf der Auszahlung ihres Anteils, bleibt oft nur der Verkauf der Liegenschaft. Je nach Konstellation kann diese Situation mit einem Testament oder Erbvertrag umgangen werden.